



Stockholmer Übereinkommen vom 22. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POP-Konvention)

Beschlüsse Nr. SC-8/10, SC-8/11 und SC-8/12 der Vertragsparteienkonferenz zur Aufnahme von Decabromdiphenylether, kurzkettigen Chlorparaffinen und Hexachlorbutadien

Angenommen an der achten Vertragsparteienkonferenz am 5. Mai 2017
In Kraft getreten für die Schweiz am 18. Dezember 2018

Übersetzung

Die Vertragsparteienkonferenz

beschliesst, die Anlagen A und C des Stockholmer Übereinkommens¹ gemäss Bei-
lage zu ändern.

¹ SR 0.814.03

*Anlage A***Eliminierung***Teil I, Tabelle der Chemikalien**Folgender Eintrag wird nach der Substanz Chlordecon hinzugefügt:*

Chemikalie	Tätigkeit	Spezifische Ausnahmeregelung
...		
Decabromdiphenylether (BDE-209) enthalten in kommerziellem Decabromdiphenylether (CAS-Nr.: 1163-19-5)	Produktion Verwendung	zugelassen für die in das Register aufgenommenen Vertragsparteien nach Teil IX dieser Anlage: Teile für Fahrzeuge nach Absatz 2 von Teil IX dieser Anlage; Luftfahrzeuge, für die eine Typengenehmigung vor Dezember 2018 beantragt und vor Dezember 2022 erteilt wurde, sowie Ersatzteile für diese Luftfahrzeuge; Textilien, die flammhemmende Eigenschaften aufweisen müssen, mit Ausnahme von Kleidern und Spielzeugen; Additive für Plastikgehäuse und Teile für elektrische Haushaltsgeräte, Bügeleisen, Ventilatoren, Tauchsieder, welche elektrische Teile enthalten oder direkt mit elektrischen Teilen in Berührung kommen oder Normen in Bezug auf Flammhemmung erfüllen müssen, mit einem Gehalt von weniger als 10 Massenprozent des Teils; Polyurethanschaum zur Isolierung von Gebäuden.

Folgender Eintrag wird nach der Substanz Mirex hinzugefügt:

Chemikalie	Tätigkeit	Spezifische Ausnahmeregelung
...		
Kurzkettige Chlorparaffine (C ₁₀₋₁₃ -Chloralkane) ⁺ : unverzweigte chlorierte Kohlenwasserstoffe mit Kettenlängen von C ₁₀ bis C ₁₃ und einem Chlorgehalt von über 48 Massenprozent Kurzkettige Chlorparaffine können beispielsweise in den Stoffen mit den nachstehenden CAS-Nummern enthalten sein: CAS-Nr.: 85535-84-8 CAS-Nr.: 68920-70-7 CAS-Nr.: 71011-12-6 CAS-Nr.: 85536-22-7 CAS-Nr.: 85681-73-8 CAS-Nr.: 108171-26-2	Produktion Verwendung	zugelassen für die in das Register aufgenommenen Vertragsparteien Additive bei der Herstellung von Übertragungsriemen in der Natur- und Synthetikgummiindustrie Ersatzteile für Förderbänder aus Kautschuk in der Bergbau- und Forstindustrie Lederindustrie, insbesondere beim Fellen von Leder Schmiermittelzusätze, insbesondere für Fahrzeugmotoren, Stromgeneratoren und Windkraftanlagen sowie für Bohrungen zur Erdgas- und Erdölexploration und in Erdölraffinerien bei der Herstellung von Diesel Schläuche für Dekorationsglühlampen für den Außenbereich imprägnierende und flammhemmende Anstriche Klebstoffe Metallverarbeitung sekundäre Weichmacher in weichen Polyvinylchloriden, mit Ausnahme von Spielzeugen und Kinderprodukten

Teil I, Anmerkung (vii)

- (vii) Die Anmerkung (i) gilt nicht für Mengen von Chemikalien, deren Name in der Spalte «Chemikalie» in Teil I dieser Anlage mit dem Zeichen «+» versehen ist und deren Konzentration in Mischungen 1 Massenprozent oder mehr beträgt.

*Teil IX***Teil IX Decabromdiphenylether**

¹ Die Produktion und die Verwendung von Decabromdiphenylether werden eingestellt, vorbehaltlich für diejenigen Vertragsparteien, die dem Sekretariat ihre Absicht notifiziert haben, die Produktion und/oder die Verwendung von Decabromdiphenylether im Sinne von Artikel 4 des Übereinkommens zu gestatten.

² Im Hinblick auf Fahrzeugteile können für die Produktion und die Verwendung von kommerziellem Decabromdiphenylether spezifische Ausnahmeregelungen gestattet werden, die auf folgende Bereiche beschränkt sind:

- a) Ersatzteile für Fahrzeuge alter Modellreihen, die nicht mehr serienmässig hergestellt werden und deren Ersatzteile einer oder mehreren der folgenden Kategorien zuzuordnen sind:
 - i) Antriebsstrang und Ausstattungen unter der Motorhaube wie Batteriemassekabel oder Batterieverbindungskabel, Schlauchleitungen für mobile Klimaanlage, Antriebsstrang, Auspuffkrümmer, Motorhaubenisolation, Verkabelung und Kabelbaum unter der Motorhaube (Motorverkabelung usw.), Geschwindigkeitssensoren, Schläuche, Ventilarmodule und Klopfensoren;
 - ii) Treibstoffversorgungssysteme wie Treibstoffschläuche, -tanks und Unterboden-Treibstofftanks;
 - iii) pyrotechnische Vorrichtungen und damit verbundene Elemente wie Airbag-Auslösungskabel, Sitzbezüge/-stoffe (nur falls für Airbags von Belang) und Airbags (Front- und Seitenairbags);
 - iv) Aufhängung und Teile im Fahrzeuginnern wie Auskleidungen, akustische Materialien und Sicherheitsgurte.
- b) Fahrzeugteile nach den Absätzen 2 (a) (i) bis (iv) oben sowie solche, die einer oder mehreren der folgenden Kategorien zuzuordnen sind:
 - i) verstärkter Kunststoff (Armaturenbretter und Innenverkleidungen);
 - ii) Ausstattungen unter der Motorhaube oder dem Armaturenbrett (Anschluss-/Sicherungsleisten, Drähte für höhere Stromstärken und Kabelummantelungen [Kerzenkabel]);
 - iii) elektrische und elektronische Geräte (Batteriegehäuse und -halterungen, elektrische Verbindungen der Motorsteuerung, Teile von Autoradios mit CD-Player, Satellitennavigationssysteme, Geolokalisierungssysteme und Informatiksysteme);
 - iv) Textilien enthaltende Teile wie Hutablagen, Polsterungen, Dachverkleidungen, Autositze, Kopfstützen, Sonnenblenden, Verkleidungen, Teppiche.

³ Die spezifischen Ausnahmeregelungen für die in Absatz 2 (a) oben genannten Teile erlöschen mit dem Ende der Nutzungsdauer der Fahrzeuge alter Modellreihen, spätestens aber 2036.

⁴ Die spezifischen Ausnahmeregelungen für die in Absatz 2 (b) oben genannten Teile erlöschen mit dem Ende der Nutzungsdauer der Fahrzeuge, spätestens aber 2036.

⁵ Die spezifischen Ausnahmeregelungen für Ersatzteile für Luftfahrzeuge, für die eine Typengenehmigung vor Dezember 2018 beantragt und vor 2022 erteilt wurde, erlöschen mit dem Ende der Nutzungsdauer dieser Luftfahrzeuge.

*Anlage C***Unerwünschte Nebenprodukte***Teil I, Tabelle der Chemikalien**Folgender Eintrag wird nach der Substanz Hexachlorbenzol hinzugefügt:*

Chemikalie

...

Hexachlorbutadien (CAS-Nr.: 87-68-3)

Teil II und III, Einführungssatz

«Hexachlorbutadien,» *hinzufügen* zwischen «Hexachlorbenzol,» und «Pentachlorbenzol»